

HSD NR. 844

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

19.05.2022
Nummer 844

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Coronaordnung W) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 19.05.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Coronaordnung W) an der Hochschule Düsseldorf vom 12.05.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 778), geändert durch Satzung vom 21.12.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 814), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „ und im Sommersemester 2022“ durch die Angabe „, im Sommersemester 2022 und im Wintersemester 2022/23“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „31.08.2022“ durch die Angabe „28.02.2023“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 06.04.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 11.05.2022.

Düsseldorf, den 19.05.2022

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Astrid Lachmann

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.